

Lehrpersonalgesetz

(Änderung vom 5. November 2007; Stellenplan)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 3. Mai 2006¹ und der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. September 2007,

beschliesst:

Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

§ 3. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Stellenplan Schulpflegern auf Grund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindexes die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeitseinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeitseinheit, einschliesslich des Unterrichts in Handarbeit und Hauswirtschaft, auf der Primarstufe höchstens 16,4 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Sekundarstufe höchstens 15,1 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeitseinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

² Die Schulpflegen legen in einem Stellenplan die Aufteilung der Vollzeitseinheiten auf die Abteilungen und Klassen fest.

³ Bei geänderten Verhältnissen kann die Anzahl der Vollzeitseinheiten während des Jahres auf Antrag oder nach Anhören der Schulpflege angepasst werden.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:

Jürg Leuthold

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Die Änderung des Lehrpersonalgesetzes vom 5. November 2007 (Stellenplan) ist rechtskräftig ([ABl 2008, 689](#)) und wird auf Beginn des Schuljahres 2009/10 (16. August 2009) in Kraft gesetzt.

20. August 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABl 2006, 449](#).